

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 195.

Montag den 14. Juli.

1851.

Im Monat Juni 1851 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- | | |
|--|--|
| Herr Graesewurm, Johann Friedrich, Rauchfleischwaarenhändler. | Herr Böhne, Robert Hermann, Kaufmann. |
| = Hard, Friedrich Julius Ferdinand Theodor, Kaufmann. | = Werner, Joseph Friedrich, Uhrmacher. |
| = Schade, Karl Traugott Friedrich, Schlosser. | Frau Bergner, Friederike Ernestine verw., Victualienhändlerin. |
| Frau Dr. Lehmann, Emma Friederike verehel., Theilhaberin eines kaufmännischen Geschäfts. | Herr Neuhold, Karl Friedrich Ferdinand, Goldarbeiter. |
| Herr Dorn, Johann Gottfried, Schneider. | = Thiele, Johann Karl Gottlob, Rauchfleischwaarenhändler. |
| = Engelmann, Karl Heinrich, Habernhändler. | = Leiser, Johann Friedrich August, Holz- und Kohlenhändler. |
| Fräulein Hildebrandt, Mathilde, Inhaberin eines Puzgeschäfts. | = Schulze, Friedrich Ernst, Schänkwirth. |
| Herr Stein, Rudolph, Schneider. | = Grumbt, Friedrich Wilhelm, Kaufmann. |
| = Knotek, Karl Joseph, Firmaschreiber. | = Schmidt, Friedrich August, Meubleur. |
| = Holler, Karl August, Meubelpolirer. | = Klepzig, Friedrich Gustav, Tapezierer. |
| = Schulze, Johann Gottfried, Händler mit schwarzw. Uhren. | Frau Kast, Pauline Bertha verw., Hausbesitzerin. |
| = Obermann, Karl Ferdinand, Epigraph. | Herr Metzsche, Karl Wilhelm, Victualienhändler. |
| Frau Roebel, Henriette verehel., Grundstücksbesitzerin. | Frau Bergmann, Pauline Ernestine verw., Theilhaberin eines kaufmännischen Geschäfts. |
| Fräulein Apfisch, Wilhelmine, Puz- und Modewaarenhändlerin. | Herr Ludwig, Leopold Robert, Theilhaber von desgleichen. |
| Herr Gräßner, Rudolph Eduard, Theilhaber eines Buchdruckerfarben-Fabrikgeschäfts. | = Schmidt, Robert Julius, desgleichen einer lithographischen Anstalt. |
| = Riedel, Johann Gottfried, Stubenmaler. | = Zigmann, Karl Heinrich, Böttcher. |
| = Munkelt, Rudolph, Kaufmann. | = Hähnlein, Johann Georg, Schneider. |
| = Allihn, Richard Wilhelm Hugo, Kramer. | = Leuschner, Johann Gottfried, Victualienhändler. |

Erinnerung an Abführung des diesjährigen 2. Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

In Folge der zu dem Finanzgesetze vom 13. December 1850 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 14. desselben Monats wird der diesjährige 2. Termin der Gewerbe- und Personalsteuer, an einem halben Jahresbetrage als Zuschlag, am 15. Juli d. J. fällig. Die diesfalligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge an gedachtem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort mit executivischen Zwangsmitteln gegen die Restanten verfahren werden muß.

Leipzig den 12. Juli 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Das Namen-Verzeichniß derjenigen Herren Studicenden, welchen durch Verordnung des Hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 24. Juni 1851 Stipendien oder Gratificationen gnädigst conferirt worden, ist in dem Convicte und an dem äußern schwarzen Brete angeschlagen und kann auch in der Expedition des Universitäts-Gerichts eingesehen werden.
Leipzig, den 14. Juli 1851. Die Eporen der Königlichen Stipendiaten daselbst.

Bekanntmachung.

Die bei dem hiesigen Leihhause in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September 1850 verlehnten oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 8. September d. J. und folgende Tage, und zwar in den ersten Tagen die in Gold, Silber und Juwelen bestehenden, sodann aber die übrigen in der Expedition des Leihhauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in genannten Monaten verlehnten Pfänder spätestens den 31. Juli d. J. nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler des Darlehns eingelöst oder nach Befinden erneuert werden.

Vom 1. August an, an welchem Tage der Auktions-Katalog geschlossen wird, bis zum 6. September kann die Einlösung derselben nur unter Mitentrichtung der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler der ganzen Forderung des Leihhauses stattfinden.

Während der Auction selbst, also vom 8. September an, ist jede Einlösung solcher Pfänder durchaus unzulässig, und können sie daher von den Eigenthümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erstehens wieder erlangt werden.

Ebenso finden während der Auction Verlehnungen und Einlösungen anderer Pfänder nicht statt.

Leipzig den 4. Juli 1851.

Die Leihhaus-Deputation allhier.